

Vorschlag des Gesamtvorstands zur Änderung der Vereinssatzung
zur Mitgliederversammlung am 11.04.2016
des Schwimm-Sport-Verein UNION 06 e.V.

-- Synopse --

Aktuelle Fassung (alt)	Beabsichtigte Fassung (neu)	Grund
§ 2 Zweck des Vereins Zweck des Vereins ist, insbesondere den Schwimmsport zu betreiben und den Sport in seiner Gesamtheit zu fördern und auszubreiten. Er ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke eingesetzt werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mitglieder des Vorstandes oder solche, die vom Vorstand zur Mitarbeit eingesetzt sind, haben lediglich Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung in angemessener Höhe, eine pauschalierte Aufwandsentschädigung bzw. einen Aufwendungsersatzanspruch im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten. Ehrenamtlich Tätige haften für Schäden gegenüber dem SSV UNION 06, die sie in Erfüllung ihrer Tätigkeit verursachen, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.	§ 2 Zweck des Vereins Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere das Betreiben und die Ausbreitung des Wassersports zu betreiben und den Sport in seiner Gesamtheit (Breiten-, Leistungs-, und Gesundheitssport). Ein besonderer Schwerpunkt liegt in der Förderung der Jugend. Der Verein bietet Kindern und Jugendlichen einen geschützten Raum zur sportlichen und persönlichen Entfaltung und erzieht sie zu verantwortungsbewusstem, fairem und tolerantem Verhalten. Die besonderen Belange der Vereinsjugend werden in der Jugendordnung geregelt (siehe auch § 5). Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Er bekennt sich zur Vielfalt der Gesellschaft und tritt allen diskriminierenden, rassistischen, gewaltverherrlichenden oder extremistischen Bestrebungen entschieden entgegen. Jegliche Form von Diskriminierung aufgrund der ethnischen Herkunft, der Nationalität, der Religion, der Weltanschauung, des Geschlechts, der sexuellen Identität, des Alters oder einer Behinderung ist unvereinbar mit den Grundsätzen des Vereins. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.	Was wurde konkret geändert? Absatz 2 (Neu): Die Jugendförderung ist jetzt als Kernziel definiert, inklusive des pädagogischen Auftrags (Toleranz/Fairness). Absatz 3 (Erweitert): Die bisherige neutrale Formulierung wurde um eine explizite Antidiskriminierungsklausel ergänzt, die alle wichtigen Merkmale (gemäß AGG) schützt. Struktur: Die steuerrechtlichen Pflichtpassagen (Gemeinnützigkeit, Mittelverwendung) wurden beibehalten, um den Status beim Finanzamt nicht zu gefährden. Nächster Schritt: Damit diese Werte auch durchsetzbar sind, sollte in § 7 (Erlöschen der Mitgliedschaft) ein Verweis aufgenommen werden, dass ein Verstoß gegen die Grundsätze aus § 2 zum Vereinsausschluss führen kann.

Vorschlag des Gesamtvorstands zur Änderung der Vereinssatzung
zur Mitgliederversammlung am 11.04.2016
des Schwimm-Sport-Verein UNION 06 e.V.

-- Synopse --

	Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke eingesetzt werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mitglieder des Vorstandes oder solche, die vom Vorstand zur Mitarbeit eingesetzt sind, haben lediglich Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung in angemessener Höhe, eine pauschalierte Aufwandsentschädigung bzw. einen Aufwendungsersatzanspruch im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten. Ehrenamtlich Tätige haften für Schäden gegenüber dem SSV UNION 06, die sie in Erfüllung ihrer Tätigkeit verursachen, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.	
§ 3 Mitgliedschaft in anderen Organisation Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen e.V. mit seinen Gliederungen, sowie des Schwimmverbandes Niedersachsen e.V. mit seinen Gliederungen und regelt im Einklang mit deren Satzungen, Ordnungen und Bestimmungen seine Angelegenheiten selbständig.	§ 3 Mitgliedschaft in anderen Organisationen Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen e.V. mit seinen Gliederungen, sowie des Schwimmverbandes Niedersachsen e.V. mit seinen Gliederungen. Der Verein als Ganzes oder seine Fachabteilungen können Mitglied in anderen Vereinen und Verbänden sein, soweit dies der Erfüllung des satzungsmäßigen Zwecks dient. Der Verein regelt im Einklang mit deren Satzungen, Ordnungen und Bestimmungen seine Angelegenheiten selbständig.	Erweiterung der Möglichkeiten zu Mitgliedschaften in Vereinen und Verbänden, bspw. Landestauchsportverband.

Vorschlag des Gesamtvorstands zur Änderung der Vereinssatzung
zur Mitgliederversammlung am 11.04.2016
des Schwimm-Sport-Verein UNION 06 e.V.

-- Synopse --

§ 5 Gliederung des Vereins Der Verein gliedert sich im Innenverhältnis in zwei Abteilungen, und zwar für die ausschließliche Pflege des Schwimmsports und für die Jugendbetreuung. Die besonderen Belange der Vereinsjugend werden in der Jugendordnung geregelt. Jeder Fachabteilung steht ein Fachwart vor, der alle mit der jeweiligen Fachabteilung zusammenhängenden Fragen auf Grund dieser Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung regelt.	§ 5 Gliederung des Vereins Der Verein gliedert sich im Innenverhältnis in zwei sportliche und nichtsportliche Fachabteilungen, und zwar für die ausschließliche Pflege des Schwimmsports und für die Jugendbetreuung. Für die besonderen Belange der Vereinsjugend hat der Verein eine Fachabteilung Jugend. Jeder Fachabteilung steht ein Fachwart vor. Jede Fachabteilung kann sich eine Ordnung geben, die alle mit der jeweiligen Fachabteilung zusammenhängenden Belange auf Grund dieser Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung regelt.	Wir haben bereits drei Fachabteilungen. Die Vereinsjugend ist keine Fachabteilung, sondern eine über die einzelne Fachabteilung hinausgehende Interessenvertretung. Die Änderung lässt Entwicklung zu, insbesondere die Schaffung weiterer Fachabteilungen.
§ 7 Ehrenmitglieder Personen, die sich besonders um die Förderung des Sports innerhalb des Vereins verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluß der Jahreshauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der Beitragsleistung befreit.	§ 7 Ehrenmitglieder Personen, die sich besonders um die Förderung des Sports innerhalb des Vereins verdient gemacht haben, können auf Antrag von 20% der Mitglieder oder des Vorstandes durch Beschluss der Jahreshauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der Beitragsleistung befreit.	Stärkung der Mitbestimmung der einzelnen Mitglieder. 20% können eine außerordentliche MV beantragen.

Vorschlag des Gesamtvorstands zur Änderung der Vereinssatzung
zur Mitgliederversammlung am 11.04.2016
des Schwimm-Sport-Verein UNION 06 e.V.

-- Synopse --

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft Die Mitgliedschaft endet a) durch den Austritt auf Grund einer schriftlichen Erklärung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Jahresende. b) durch Beschluss des Vorstandes, wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist; c) dem Mitglied ist der Beschluss mitzuteilen. d) durch Ausschluss aus dem Verein auf Grund eines Beschlusses des Ehrenrates. e) durch Tod. Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die auf Grund der bisherigen Mitgliedschaft entstandenen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein unberührt. Bei vorzeitigem Ausschluss innerhalb des ersten Jahres der Mitgliedschaft ist der volle Jahresbeitrag zu entrichten.	§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft Die Mitgliedschaft endet a) durch den Austritt auf Grund einer schriftlichen Erklärung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Jahresende. b) durch Beschluss des Vorstandes, • wenn das Mitglied trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist; • in Ausnahmefällen auf begründeten Antrag des Mitglieds c) dem Mitglied ist der Beschluss mitzuteilen. d) c) durch Ausschluss aus dem Verein auf Grund eines Beschlusses des Ehrenrates. e) d) durch Tod. Dem Mitglied bzw. seinen Erben ist der Beschluss schriftlich mitzuteilen. Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die auf Grund der bisherigen Mitgliedschaft entstandenen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein unberührt. Bei vorzeitigem Ausschluss innerhalb des ersten Jahres der Mitgliedschaft ist der volle Jahresbeitrag zu entrichten.	Reaktionsmöglichkeit auf Umzug und andere besondere Umstände. Die Nummerierung stimmt dann wieder mit § 9 überein. Umfasst sodann die Beschlüsse aus b) und c).
---	--	--

Vorschlag des Gesamtvorstands zur Änderung der Vereinssatzung
zur Mitgliederversammlung am 11.04.2016
des Schwimm-Sport-Verein UNION 06 e.V.

-- Synopse --

§ 10 Rechte der Mitglieder Die Vereinsmitglieder sind insbesondere berechtigt a) durch die Ausübung des Stimmrechts an den Beratungen und Beschlußfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Zur Ausübung des Stimmrechts sind nur Mitglieder über 16 Jahre berechtigt. b) die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu nutzen. c) an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, sowie den Sport aktiv auszuüben. d) vom Verein einen angemessenen Sportunfallversicherungsschutz zu verlangen.	§ 10 Rechte der Mitglieder Jedes Mitglied hat das Recht, a) die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu nutzen; b) an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen; c) an der Mitgliederversammlung teilzunehmen, dort sein Stimmrecht auszuüben sowie zu wählen und gewählt zu werden. Näheres regeln die §§ 13 ff.	Neufassung zur Vereinfachung. Der Versicherungsschutz ist bei der Mitgliedschaft im LSB zwingend und wird über die Mitgliedschaft im LSB abgedeckt.
§ 11 Pflichten der Mitglieder Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet a) Satzung und Ordnungen des Vereins, sowie die von der Mitgliederversammlung gefaßten Beschlüsse zu befolgen. b) nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln. c) die durch den Beschluß der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge sowie zu zahlende Kosten aus eingegangenen d) Verpflichtungen in der festgesetzten Form zu entrichten. e) an allen sportlichen Veranstaltungen nach Kräften mitzuwirken, zu deren Teilnahme sie sich verpflichtet haben. f) in allen aus der Mitgliedschaft zum Verein erwachsenden Rechtsangelegenheiten, sei es in Beziehung zu anderen Mitgliedern g) des Vereins oder zu Mitgliedern der in §3 genannten Vereinigungen, ausschließlich den im Verein bestehenden Ehrenrat, bzw. nach Maßgabe der Satzungen der im §3	§ 11 Pflichten der Mitglieder Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet, a) Satzung und Ordnungen des Vereins, sowie die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse zu befolgen. b) nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln. c) die durch den Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge sowie zu zahlende Kosten aus eingegangenen Verpflichtungen in der festgesetzten Form zu entrichten. d) soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen. e) in allen aus der Mitgliedschaft zum Verein erwachsenden Rechtsangelegenheiten, sei es in Beziehung zu anderen Mitgliedern des Vereins oder zu Mitgliedern der in §3 genannten Vereinigungen, ausschließlich den im Verein bestehenden Ehrenrat, bzw. nach Maßgabe der Satzungen der im §3 genannten Vereinigungen deren Sportgerichte	redaktionell

Vorschlag des Gesamtvorstands zur Änderung der Vereinssatzung
zur Mitgliederversammlung am 11.04.2016
des Schwimm-Sport-Verein UNION 06 e.V.

-- Synopse --

genannten Vereinigungen deren Sportgerichte in Anspruch zu nehmen und sich deren Entscheidung zu unterwerfen.	in Anspruch zu nehmen und sich deren Entscheidung zu unterwerfen.	
§ 13 Zusammentreffen und Vorsitz (MV) Die den Mitgliedern bezüglich der Vereinsleitung zustehenden Rechte werden in der Mitgliederversammlung als oberstes Organ des Vereins ausgeübt. Sämtliche Mitglieder über 16 Jahre haben eine Stimme. Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig. Mitgliedern unter 16 Jahre ist die Anwesenheit gestattet. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens alle zwei Jahre einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch den 1.Vorsitzenden schriftlich unter Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung mit einer Einberufungsfrist von mindestens drei Wochen. Die Einberufung kann im Mitteilungsheft des SSV UNION 06 oder in elektronischer Form erfolgen. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim 1.Vorsitzenden schriftlich einzureichen. Später eingehende Anträge bedürfen ihrer Behandlung eines besonderen Beschlusses der Versammlung. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand nach der obigen Vorschrift einzuberufen, wenn ein dringender Grund vorliegt oder 20 Prozent der Stimmberechtigten es beantragen.	§ 13 Zusammentreffen und Vorsitz (MV) Die den Mitgliedern bezüglich der Vereinsleitung zustehenden Rechte werden in der Mitgliederversammlung als oberstes Organ des Vereins ausgeübt. Ist ein Vereinsmitglied nicht handlungsfähig, kann der gesetzliche Vertreter des Mitglieds die Mitgliedschaftsrechte ausüben. Jedes Mitglied ab dem vollendeten 16. Lebensjahr kann sein Stimmrecht selbst ausüben. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Rechtsgeschäftliche Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens alle zwei Jahre einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch den 1.Vorsitzenden schriftlich unter Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung mit einer Einberufungsfrist von mindestens drei Wochen. Die Einberufung kann im Mitteilungsheft des SSV UNION 06 oder in elektronischer Form erfolgen. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim 1.Vorsitzenden schriftlich einzureichen. Später eingehende Anträge bedürfen ihrer Behandlung eines besonderen Beschlusses der Versammlung. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand nach der obigen Vorschrift einzuberufen, wenn ein dringender Grund vorliegt oder 20 Prozent der Stimmberechtigten Mitglieder es beantragen.	Umsetzung gesetzlicher Vertretungsregeln.

Vorschlag des Gesamtvorstands zur Änderung der Vereinssatzung
zur Mitgliederversammlung am 11.04.2016
des Schwimm-Sport-Verein UNION 06 e.V.

-- Synopse --

Den Vorsitz der Mitgliederversammlung hat der 1.Vorsitzende. Das Verfahren der Beschlussfassung richtet sich nach den §§22 und 23. Über die Versammlung ist ein Protokoll zu führen, welches vom Versammlungsleiter und dem jeweiligen Schriftführer zu unterschreiben ist. Das Protokoll muss Angaben über Ort und Tag der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters, die Anzahl der erschienenen Mitglieder, die Zahl der Stimmberechtigten, die Tagesordnung, die gestellten Anträge und das Abstimmungsergebnis enthalten. Gefasste Beschlüsse sind besonders hervorzuheben. Das Protokoll wird im Mitteilungsheft des SSV UNION 06 oder schriftlich bzw. in elektronischer Form spätestens zwei Monate nach der Versammlung bekannt gegeben. Es gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen Einwendungen erhoben werden. Einwendungen behandelt der Gesamtvorstand	Den Vorsitz der Mitgliederversammlung hat der 1.Vorsitzende. Das Verfahren der Beschlussfassung richtet sich nach den §§22 und 23. Über die Versammlung ist ein Protokoll zu führen, welches vom Versammlungsleiter und dem jeweiligen Schriftführer zu unterschreiben ist. Das Protokoll muss Angaben über Ort und Tag der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters, die Anzahl der erschienenen Mitglieder, die Zahl der Stimmberechtigten, die Tagesordnung, die gestellten Anträge und das Abstimmungsergebnis enthalten. Gefasste Beschlüsse sind besonders hervorzuheben. Das Protokoll wird im Mitteilungsheft des SSV UNION 06 oder schriftlich bzw. in elektronischer Form spätestens zwei Monate nach der Versammlung bekannt gegeben. Es gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Bekanntmachung Einwendungen erhoben werden. Einwendungen behandelt der-Gesamtvorstand.	
§ 14 Aufgaben Der Mitgliederversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen ist. Seiner Beschlussfassung unterliegt insbesondere die a) Entlastung des Vorstandes b) Wahl der Vorstandsmitglieder Der Jugendleiter ist durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen, es sei denn,	§ 14 Aufgaben Der Mitgliederversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen ist. Seiner Beschlussfassung unterliegt insbesondere die a) Änderungen der Satzung b) Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung der Vorstandsmitglieder c) Wahl und Abberufung des geschäftsführenden Vorstands e) Wahl des Sportlichen Leiters g) Bestätigung der Fachwarte	

Vorschlag des Gesamtvorstands zur Änderung der Vereinssatzung
zur Mitgliederversammlung am 11.04.2016
des Schwimm-Sport-Verein UNION 06 e.V.

-- Synopse --

schwerwiegende Gründe stehen dem entgegen. c) Wahl der Fachwarte d) Wahl der Mitglieder des Ehrenrates e) Wahl von mindestens zwei Kassenprüfern f) Ernennung von Ehrenmitgliedern g) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge h) Genehmigung des Haushaltsvoranschlages	h) Wahl der Mitglieder des Ehrenrates i) Wahl von mindestens zwei Kassenprüfern j) Ernennung von Ehrenmitgliedern k) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge l) Genehmigung des Haushaltsvoranschlages m) Auflösung des Vereins.	Fachwarte sollten möglichst von der Fachabteilung gewählt werden und auf der MV lediglich bestätigt werden. Außerdem soll der Vorstand die Fachwarte kommissarisch bestätigen
§ 16 Vereinsvorstand Der Vorstand setzt sich zusammen aus: 1. 1.Vorsitzender 2. 2.Vorsitzender 3. Schatzmeister 4. Sportlicher Leiter 5. Jugendleiter 6. Schriftführer 7. Sportfachwarte für z.B. Schwimmen, Wasserball, Synchronschwimmen, Tauchen 8. Werbe- und Pressewart 9. Frauenwartin 10. Fachwarte für z.B. Sommerbad, Soziales, nichtsportliche Veranstaltungen, Geräte Weibliche Vorstandsmitglieder führen die Bezeichnung ihres Amtes in der weiblichen Form. Die Mitglieder des Vorstandes müssen volljährig sein und werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.	§ 16 Gesamtvorstand Der Gesamtvorstand setzt sich zusammen aus: 1. 1.Vorsitzender (Geschäftsführender Vorstand nach §26 BGB) 2. 2.Vorsitzender (Geschäftsführender Vorstand nach §26 BGB) 3. Schatzmeister (Geschäftsführender Vorstand nach §26 BGB) 4. Sportlicher Leiter 5. Schriftführer 6. Fachwarte Die Vorstandsmitglieder führen die Bezeichnung ihres Amtes nach ihrer Wahl in der weiblichen, männlichen oder geschlechtsneutralen Form.	

Vorschlag des Gesamtvorstands zur Änderung der Vereinssatzung
zur Mitgliederversammlung am 11.04.2016
des Schwimm-Sport-Verein UNION 06 e.V.

-- Synopse --

Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der 1.Vorsitzende, der 2.Vorsitzende und der Schatzmeister. Gerichtlich sowie außergerichtlich sind jeweils zwei gemeinsam vertretungsberechtigt.	Die Mitglieder des Vorstandes müssen volljährig sein und werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.	
§ 17 Pflichten und Rechte des Vorstandes a) Aufgaben des Gesamtvorstandes Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Satzung, den Ordnungen und der Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse zu führen. Der Vorstand ist ermächtigt, beim Ausscheiden oder sonstiger dauernder Verhinderung von Vorstandsmitgliedern deren verwaistes Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch geeignete Mitglieder des Vereins zu besetzen.	§ 17 Pflichten und Rechte des Vorstandes a) Aufgaben des Gesamtvorstandes Der Gesamtvorstand hat die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Satzung, den Ordnungen und der Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse zu führen. Der Gesamtvorstand ist ermächtigt, verwaiste Posten des Gesamtvorstands bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch geeignete Mitglieder des Vereins zu besetzen.	

Vorschlag des Gesamtvorstands zur Änderung der Vereinssatzung
zur Mitgliederversammlung am 11.04.2016
des Schwimm-Sport-Verein UNION 06 e.V.

-- Synopse --

§ 20 Aufgaben des Ehrenrates Der Ehrenrat entscheidet mit bindender Kraft über Streitigkeiten und Satzungsverstöße innerhalb des Vereins, soweit der Vorfall mit der Vereinszugehörigkeit im Zusammenhang steht und nicht die Zuständigkeit eines Sportgerichtes eines Fachverbandes gegeben ist. Er tritt auf Antrag jedes Vereinsmitgliedes zusammen und beschließt nach mündlicher Verhandlung, nachdem dem Betroffenen Zeit und Gelegenheit gegeben ist, sich wegen der erhobenen Anschuldigungen zu verantworten und zu entlasten. Er darf folgende Strafen verhängen: a) Verwarnung b) Verweis c) Aberkennung der Fähigkeit, ein Vereinsamt zu bekleiden, mit sofortiger Ablösung d) Ausschluss von der Teilnahme am Sportbetrieb bis zu zwei Monaten e) Ausschluss aus dem Verein Jede den Betroffenen belastende Entscheidung ist diesem schriftlich mitzuteilen und zu begründen.	§ 20 Aufgaben des Ehrenrates Der Ehrenrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Der Ehrenrat entscheidet mit bindender Kraft über Streitigkeiten und Satzungsverstöße innerhalb des Vereins, insbesondere §2, soweit der Vorfall mit der Vereinszugehörigkeit im Zusammenhang steht und nicht die Zuständigkeit eines Sportgerichtes eines Fachverbandes gegeben ist. Er tritt auf Antrag jedes Vereinsmitgliedes zusammen und beschließt nach mündlicher Verhandlung, nachdem dem Betroffenen Zeit und Gelegenheit gegeben ist, sich wegen der erhobenen Anschuldigungen zu verantworten und zu entlasten. Er darf folgende Strafen verhängen: a) Verwarnung b) Verweis c) Aberkennung der Fähigkeit, ein Vereinsamt zu bekleiden, mit sofortiger Ablösung d) Ausschluss von der Teilnahme am Sportbetrieb bis zu zwei Monaten e) Ausschluss aus dem Verein Jede den Betroffenen belastende Entscheidung ist diesem schriftlich mitzuteilen und zu begründen.	
§ 21 Kassenprüfer ... Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. ...	§ 21 Kassenprüfer ... Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Gesamtvorstand angehören. ...	
§ 22 Verfahren der Beschlussfassung aller Organe ... Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten gefasst. ...	§ 22 Verfahren der Beschlussfassung aller Organe ... Sämtliche Beschlüsse mit Ausnahme von Satzungsänderungen werden mit einfacher	

Vorschlag des Gesamtvorstands zur Änderung der Vereinssatzung
zur Mitgliederversammlung am 11.04.2016
des Schwimm-Sport-Verein UNION 06 e.V.

-- Synopse --

	Stimmenmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten gefasst. ...	
§ 23 Satzungsänderungen	§ 23 Satzungsänderungen	
Satzungsänderungen sind auch im schriftlichen Umlaufverfahren und einer Einspruchsfrist von vier Wochen bei ¾-Mehrheit möglich. ...	<u>Satzungsänderungen bedürfen auf der Mitgliederversammlung einer 2/3 Mehrheit.</u> Satzungsänderungen sind auch im schriftlichen Umlaufverfahren und einer Einspruchsfrist von vier Wochen bei ¾-Mehrheit möglich. ...	